

Kulturamt

Graz, 14.04.2005

GZ.: A 8 - K 39/2005-1
A 16 – K 126/2003
Fachhochschule Graz Eggenberg-
Neustrukturierung;
1. Gründung der Gesellschaft
„FH Standort Graz GmbH“
2. Genehmigung zum Abschluss einer
Vereinbarung zwischen der Stadt Graz, der
FH Standort Graz GmbH
und der FH Joanneum Gesellschaft mbH
3. Genehmigung zum Abschluss eines
Finanzierungsvertrages zwischen der Stadt Graz
und der FH Standort Graz GmbH
4. Genehmigung eines Zusatzes zur
Fördervereinbarung für den Studiengang
„Informationsdesign“
5. Genehmigung zum Abschluss einer
Fördervereinbarung für den Studiengang
„Bank- und Versicherungswirtschaft“
6. Haushaltsplanmäßige Vorsorge in der OG 2005
in Höhe von € 800.000,--

Voranschlags-, Finanz- und
Liegenschaftsausschuss

BerichterstellerIn:

.....

Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus
und Wissenschaft

BerichterstellerIn:

.....

zu Punkt 1.:

**Erfordernis der erhöhten Mehrheit
gem. § 87 Abs. 1 des Statutes
der Landeshauptstadt Graz 1967;
Mindestanzahl der Anwesenden:
38, Zustimmung von mindestens
29 Mitgliedern des Gemeinderates**

**B e r i c h t
an den
G e m e i n d e r a t**

Ausgangssituation

Die Stadt Graz hat mit der Technikum Joanneum GmbH (Fachhochschule Joanneum) Fördervereinbarungen abgeschlossen. In diesen Fördervereinbarungen wird u.a. geregelt, dass sich die Stadt Graz verpflichtet, für den Betrieb von Studiengängen der Fachhochschule unentgeltlich Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck hat die Stadt Graz diverse Räumlichkeiten angemietet und bislang der FH Joanneum unentgeltlich überlassen. Hinsichtlich möglicher Nebennutzungen der betreffenden Gebäude (Restaurant- und Garagenmieten, Fremdvermietungen von Gebäudeteilen, Veranstaltungsentgelte) ist bisher nicht in allen Fällen klar geregelt, inwieweit diese der Fachhochschule Joanneum oder der Stadt Graz zustehen. Neue Studiengänge kann die FH Joanneum auf diesem Standort nur mit Zustimmung der Stadt Graz einführen.

Im Rahmen des Projektes Aufgabenkritik wurde im Jahr 2004 zur Verbesserung der Grazer Budgetsituation u.a. die Zielsetzung beschlossen, die bisherige Gratis-Bereitstellung der Stadt Graz zu beenden und seitens der Stadt Graz künftig möglichst hohe Mieterlöse zu erzielen.

Die in der Folge mit der FH Joanneum bzw. dem Land Steiermark als Mehrheitseigentümer geführten Verhandlungen gestalteten sich schwierig, da dadurch auf dieser Seite bei ebenfalls beschränkten Budgets Mehrkosten entstehen werden. Allerdings hat die FH Joanneum ein dringendes Interesse, die Entscheidungsprozeduren hinsichtlich neuer Studiengänge und der Gebäudenebennutzungen zu beschleunigen und eine/n privatrechtlich organisierte/n AnsprechpartnerIn zu haben. Deshalb konnte ein Kompromiss erzielt werden und haben die Verhandlungen folgendes Ergebnis gebracht:

1. Neue Zielstruktur – Gründung einer Gesellschaft m.b.H.

Es soll eine FH Standort Graz GmbH als 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt Graz gegründet werden, welche die künftige Schnittstelle zur FH Joanneum darstellt und in Vertretung der Stadt Graz für die weitere Entwicklung des FH Standortes inklusive der Frage der neuen Studiengänge zuständig ist.

Der Unternehmensgegenstand dieser GmbH soll somit insbesondere die Bereitstellung der baulichen Infrastruktur für die FH Studienplätze am Standort Graz Eggenberg zum Inhalt haben. Diese GmbH wird als nutzungsabhängige Gegenleistung von der FH Joanneum ein Drittel der halbjährlich vereinnahmten Studiengebühren erhalten und darüber hinausgehend klar definierte Nebenerlöse aus dem Gebäudekomplex erzielen können. Damit erreicht das Land Steiermark bzw. die FH Joanneum, dass seitens des Gebäude-Providers ein betriebswirtschaftliches Interesse nach einer Maximierung der StudentInnenenzahl besteht und damit neue Studiengänge vermutlich künftig rascher beschlossen werden können.

Die FH Standort Graz GmbH wird sämtliche betroffenen FH Gebäude von der Stadt anmieten (Miete in Höhe der laufenden Betriebskosten) und diese in weiterer Folge der Fachhochschule bzw. den sonstigen NutzerInnen überlassen.

2. Übertragungsvereinbarung

Die FH Standort Graz GmbH wird von der Stadt Graz unter Anwendung des Artikel 34 Budgetbegleitgesetz 2001 sämtliche Rechte und Pflichten aus den bisherigen FH-Vereinbarungen (ausgenommen die bestehende Subvention für Reinigung und Haustechnik) sowie aus der Nutzung der Gebäude übertragen bekommen. Die Stadt Graz überträgt der FH Standort Graz GmbH auch - einvernehmlich mit der FH Joanneum - das Recht, sämtliche sonstige Einnahmen (Gastromiete, Parken, sonstige Veranstaltungen) selbst zu lukrieren.

3. Finanzierungsvertrag

Ziel der FH Standort Graz GmbH ist, eine aktive Standortpolitik zu betreiben und dabei auf lange Sicht die Selbstkosten zu decken. Diesbezüglich wurden Businesspläne in mehreren Szenarien erstellt, die vor allem je nach Entwicklung der StudentInnenzahlen dieses Ziel als erreichbar erscheinen lassen. In den ersten Jahren vor voller Kapazitätsnutzung werden allerdings Verluste entstehen, die durch einen anfänglich dotierten Eigenkapitalpolster in Höhe von € 800.000,-- (inklusive € 35.000,-- Stammkapital) abgefangen werden sollen.

4. Zusatz zur Förderungsvereinbarung für den Studiengang „Informationsdesign“

Im Zuge der schrittweisen Umsetzung der „Bologna Erklärung“ sollen bestehende Diplomstudien (Dauer 4 Jahre) in sogenannte Bakkalaureats- Studien (Dauer 3 Jahre) und anschließende Master- Studien (Dauer 1- 2 Jahre) umgewandelt werden.

Beim Studiengang „Informationsdesign“ ist im Zuge der oben angeführten Veränderungen auch eine Aufstockung der bestehenden Studienplätze geplant, welche einen erhöhten Flächenbedarf (425 m² Nettonutzfläche) nach sich zieht.

Dieser erhöhte Flächenbedarf kann allerdings durch eine optimierte Raumnutzung der vorhandenen Räumlichkeiten gedeckt werden, sodass seitens der Stadt Graz bzw. der neu zu gründenden FH Standort Graz GmbH keine neuen Flächen zur Verfügung zu stellen sind und somit keine Mehrkosten entstehen.

Es ist beabsichtigt, vorbehaltlich der Genehmigung der vorgeschlagenen Gesamtkonstruktion durch den Gemeinderat, dass der Abschluss dieses Zusatzes bereits durch die neu zu gründende FH Standort Graz GmbH erfolgt.

5. Förderungsvereinbarung für den Studiengang „Bank- und Versicherungswirtschaft“

Ebenso plant die FH Joanneum ein neues Studienangebot – den berufsbegleitenden Bakkalaureats- Studiengang „Bank- und Versicherungswirtschaft“ – mit 30 Plätzen im Herbst 2005 am Standort Graz zu starten.

Dieser Studiengang soll vor allem den Banken- und Versicherungsstandort Graz weiterhin sichern und hochqualifizierte AbsolventInnen für diesen Sektor hervorbringen.

Auch diesbezüglich ist der Abschluss einer im Detail noch auszuarbeitenden Förderungsvereinbarung zwischen der FH Joanneum GmbH und der neu zu gründenden FH Standort Graz GmbH beabsichtigt, wobei ebenfalls keine neuen Flächen und damit Mehrkosten geplant sind.

6. Haushaltsplanmäßige Vorsorge

Wie bereits unter Punkt 3. ausgeführt, werden in der beabsichtigten FH Standort Graz GmbH vor voller Kapazitätsnutzung Verluste entstehen, die durch einen anfänglich dotierten Eigenkapitalpolster in Form eines nach Art. 34 Budgetbegleitgesetz 2001 befreiten Gesellschafterzuschusses abgefangen werden sollen.

In der OG des Voranschlags 2005 werden daher die neuen Fiposse

1.28010.080000	„Beteiligungen“ (Finanzstelle: A8) mit	€ 35.000,--
----------------	-------------------------------------------	-------------

und

1.28010.755000	„Lfd. Transfers an Unternehmungen“ (Finanzstelle: A8) mit	€ 765.000,--
----------------	--------------------------------------------------------------	--------------

geschaffen und zur Bedeckung die Fipos

1.90000.751001	„Lfd. Transferzahlungen an Länder und Landesfonds
----------------	---------------------------------------------------

(Finanzstelle: A8)

um € 800.000,-- gekürzt.

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss sowie der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Wissenschaft stellen den

A n t r a g ,

der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz wolle unter der Bedingung, dass die erforderlichen Beschlüsse der Gremien der FH Joanneum GmbH analog erfolgen und mit der Maßgabe, dass geringfügige zweckmäßig erscheinende Änderungen im Wortlaut der Vertragsentwürfe als ebenfalls genehmigt gelten

zu Punkt 1.

gemäß § 87 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 i.d.F. LGBl. 91/2002 mit der erforderlichen erhöhten Mehrheit beschließen:

- Die Errichtung einer Gesellschaft mbH mit der Bezeichnung „FH Standort Graz GmbH“ als 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt Graz und künftiger Schnittstelle zur FH Joanneum wird samt Einzahlung des Stammkapitals von € 35.000,-- genehmigt. Der Gesellschaftsvertrag dieser Gesellschaft ist nach dem beiliegenden Muster zu erstellen. Eventuell erforderliche geringfügige Änderungen des Firmenwortlautes aus Firmenbuchgründen gelten als genehmigt.

zu den Punkten 2., 3., 4., und 5.

gemäß § 45 Abs. 2 Z 10 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 i.d.F. LGBl. 91/2002 beschließen:

- Der Abschluss einer Vereinbarung nach dem beiliegenden Muster zwischen der Stadt Graz, der FH Standort Graz GmbH und der FH Joanneum betreffend die Übertragung sämtlicher Rechte und Pflichten aller bisher mit der FH Joanneum geschlossenen Vereinbarungen (ausgenommen die bestehende Subvention für Reinigung und Haustechnik) sowie aus der Nutzung der Gebäude an die gemäß Punkt 1. zu gründende Gesellschaft wird genehmigt.
- Der Abschluss eines Finanzierungsvertrages nach dem beiliegenden Muster zwischen der Stadt Graz und der FH Standort Graz GmbH zur Abdeckung der anfänglich entstehenden Verluste der Gesellschaft in Höhe von € 765.000,-- wird genehmigt.
- Der Abschluss eines Zusatzes zur Förderungsvereinbarung für den Studiengang „Informationsdesign“ durch die FH Standort Graz GmbH wird nach Maßgabe der im Motivenbericht genannten Zielsetzungen genehmigt.
- Der Abschluss Förderungsvereinbarung zwischen der FH Joanneum GmbH und der neu zu gründenden FH Standort Graz GmbH betreffend den neuen Studiengang „Bank- und Versicherungswirtschaft“ wird nach Maßgabe der im Motivenbericht genannten Zielsetzungen genehmigt.

zu Punkt 6.

gemäß § 95 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 i.d.F. LGBl. 91/2002 beschließen:

In der OG des Voranschlags 2005 werden daher die neuen Fiposse

1.28010.080000 „Beteiligungen“
(Finanzstelle: A8) mit

€ 35.000,--

und

1.28010.755000 „Lfd. Transfers an Unternehmungen
(Finanzstelle: A8) mit € 765.000,--

geschaffen und zur Bedeckung die Fipos

1.90000.751001 „Lfd. Transferzahlungen an Länder und Landesfonds
(Finanzstelle: A8)

um € 800.000,-- gekürzt.

Beilagen:

Gesellschaftsvertrag: „FH Standort Graz GmbH“

Übertragungsvereinbarung

Finanzierungsvereinbarung

Beurteilung durch die BDO Rabel & Pilz

Wirtschaftstreuhand und SteuerberatungsGmbH

Der Abteilungsvorstand
der Finanz- und Vermögensdirektion:

Mag. Dr. Karl Kamper

Der Abteilungsvorstand
des Kulturamtes:

Dr. Peter Grabensberger

Der Finanzreferent:

StR Mag. Dr. Wolfgang Riedler

Der Stadtsenatsreferent
für Wissenschaft:

Dr. Christian Buchmann

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses am
.....

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Angenommen in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Wissenschaft am
.....

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der / Die SchriftführerIn:

Gesellschaftsvertrag

I.

Firma

Die Stadt Graz errichtet eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „FH Standort Graz GmbH“.

II.

Sitz

Sitz der Gesellschaft ist Graz.

III.

Gegenstand des Unternehmens

(1.)

Gegenstand des Unternehmens ist die Bereitstellung von baulicher Infrastruktur zum Betrieb einer Fachhochschule am Standort Graz Eggenberg. Zu diesem Zweck mietet oder kauft das Unternehmen die erforderlichen Gebäude und übernimmt die betreffenden Vereinbarungen der Stadt Graz mit der FH Joanneum Gesellschaft mbH bzw. führt diese mit der Maßgabe weiter, dass künftig ein Entgelt in Höhe eines Anteils der am Standort anfallenden Studiengebühren sowie sonstige Nebenerlöse (Restaurant- und Garagenvermietungen, Veranstaltungsentgelte etc) durch das Unternehmen vereinnahmt werden.

Zur Festigung und Sicherstellung des Wirtschafts- und Bildungsstandortes Graz fungiert die Gesellschaft künftig als zentrale Schnittstelle für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Betrieb oben genannter Fachhochschule.

(2.)

Darüber hinaus ist die Gesellschaft zu sämtlichen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig bzw. förderlich erscheinen.

IV.**Stammkapital und Stammeinlagen**

(1.)

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 35.000,--.

(2.)

Die Stadt Graz übernimmt die einzige Stammeinlage im Nominale von € 35.000,00 und zahlt diese zur Gänze sofort bar ein.

V.**Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

(1.)

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

(2.)

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch und endet am darauffolgenden 31. Dezember. Die weiteren Geschäftsjahre fallen mit den Kalenderjahren zusammen.

VI.**Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung
2. die Generalversammlung
3. Aufsichtsrat (fakultativ)

VII. Geschäftsführung

(1)

Die Gesellschaft hat einen/e oder mehrere Geschäftsführer/innen.

(2)

Der/Die Geschäftsführer/in/innen besorgt/en die Geschäftsführung der Gesellschaft und vertreten diese gerichtlich wie außergerichtlich. Der/Die Geschäftsführer/in/innen hat/haben bei Ausübung ihrer Funktion die Gesetzes- und Vertragsbestimmungen, eine allfällige Geschäftsordnung sowie die Weisungen der Generalversammlung zu beachten.

(3)

Die Geschäftsführung verpflichtet sich, bei der laufenden Gebarung die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzuhalten, und die Einhaltung dieser Grundsätze im Sinne der Bestimmungen des Grazer Stadtstatutes aussagekräftig zu dokumentieren. Die Berichte an die Organe der Gesellschaft sind diesen Zielsetzungen gemäß entsprechend zu gestalten.

VIII.

Vertretung der Gesellschaft und Firmenzeichnung

(1)

Die Vertretung der Gesellschaft sowie die Firmenzeichnung erfolgt durch den/die Geschäftsführer/in selbstständig.

(2.)

Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird deren Vertretungsrecht mit dem jeweiligen Beststellungsbeschluss geregelt.

(3)

Dem/Der/Den Geschäftsführer/in/n/innen obliegt die Leitung der Gesellschaft sowie die Entscheidung und Verfügung in allen Angelegenheiten der Gesellschaft, die nach dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder einem Gesellschafterbeschluss nicht anderen Organen der Gesellschaft vorbehalten sind.

(4)

Der/Die Geschäftsführer/in/innen ist/sind verpflichtet, die ihnen nach dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder einem Gesellschafterbeschluss zukommenden Obliegenheiten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes (§ 25 GmbHG) zu erfüllen. Er/Sie ist/sind insbesondere verpflichtet, ein Rechnungswesen und ein den Anforderungen des Unternehmens entsprechendes internes Kontrollsystem zu führen.

IX.

Generalversammlung

(1)

Die ordentliche Generalversammlung hat mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten acht Monate jedes Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft stattzufinden. Außer in den im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag ausdrücklich bestimmten Fällen ist eine außerordentliche Generalversammlung immer dann einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert.

(2)

Die Generalversammlung wird durch den/die Geschäftsführer/in/innen einberufen.

(3)

Die Einberufung zu einer Generalversammlung hat nachweislich unter Angabe der Tagesordnung bei Einhaltung einer 14-tägigen Frist zu erfolgen. Mängel in der Einberufung der Generalversammlung werden durch die Anwesenheit oder rechtsgültige Vertretung aller Gesellschafter/innen, welche sodann mit der Abhaltung der Generalversammlung ausdrücklich einverstanden sind, geheilt.

(4)

Eine Abstimmung im schriftlichen Wege gemäß § 34 GmbHG ist zulässig.

X.

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen die ihr im Gesetz und in diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben, insbesondere

- a.) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Jahresvoranschlag, den Geschäftsbericht sowie die Beschlussfassung über die Behandlung des Abganges bzw. die Verwendung eines allfälligen Gewinnes;
- b.) die Beratung über alle Gegenstände, welche die Geschäftsführung der Generalversammlung vorlegen;
- c.) die Entscheidung über die Auflösung der Gesellschaft;
- d.) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung;
- e.) die Beschlussfassung über die Entlastung der/des/der Geschäftsführer/s/in/innen sowie
- f.) die Wahl eines/r Abschlussprüfers/in

XI.

Aufsichtsrat

Wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert, können die Gesellschafter/innen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Generalversammlung einen Aufsichtsrat mit mindestens drei, höchstens sechs Mitgliedern, bestellen.

Der Aufsichtsrat hat in seiner ersten Sitzung einstimmig eine Geschäftsordnung, welche in schriftlicher Form kundgemacht wird, zu beschließen.

XII.

Verfügung über die Geschäftsanteile

Die Geschäftsanteile sind teilbar und übertragbar.

XII.

Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung so klar und übersichtlich aufzustellen, dass er ein möglichst getreues Bild der Vermögens-Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Der/Die Geschäftsführer/in/innen haben in den ersten fünf Monaten jedes Geschäftsjahres einen Jahresabschluss nach den jeweils geltenden Rechnungslegungsbestimmungen aufzustellen.

Der Jahresabschluss ist dem/der/den Gesellschafter/in/n/innen zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der/Die Gesellschafter/in/innen beschließen innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres über den Jahresabschluss, die Gewinnverwendung und die Entlastung der/des Geschäftsführer/s/in/innen sowie über die Bestellung des/der Abschlussprüfers/in.

XIII. Kontrollmöglichkeit bzw. Einschaurecht durch den Stadtrechnungshof

Die Gebarung dieser Gesellschaft unterliegt der Kontrolle des Stadtrechnungshofes, mit der Feststellung, dass der Stadtrechnungshof hierbei nicht die Funktion eines Aufsichtsrates hat, vielmehr erhält/erhalten der/die Geschäftsführer/in/innen den Auftrag, die Gebarung durch den Stadtrechnungshof prüfen zu lassen.

XV. Gründungskosten

(1)

Die mit der Errichtung und Eintragung der Gesellschaft verbundenen Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben werden bis zu einem Höchstbetrag von € 7.000,-- von der Gesellschaft getragen.

(2)

Die Gründungskosten sind in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen mit der betraglichen Beschränkung des Absatz 1 in der ersten Gewinn- und Verlustrechnung als Bestandteil des Jahresabschlusses der Gesellschaft als Aufwand einzustellen.

XVI.

Allgemeine Bestimmungen

(1)

Soweit dieser Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung nichts Abweichendes bestimmt, gelten für die Gesellschaft die Bestimmungen des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) vom 06.03.1906 in der jeweils gültigen Fassung sowie die Vorschriften des Handelsgesetzbuches betreffend der Rechnungslegung.

(2)

Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

(3)

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern/innen oder zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern/innen - insbesondere Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages - bedürfen der Schriftform, soweit nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen eine notarielle Beurkundung zu erfolgen hat oder ein Notariatsakt zu errichten ist.

(4)

Von diesem Vertrag dürfen Ausfertigungen beliebiger Anzahl an alle Gesellschafter/innen, Geschäftsführer/innen, zukünftige Liquidatoren/innen sowie an die Gesellschaft selbst jeweils auf Kosten der anfordernden Partei erteilt werden.

(5)

Die Gesellschafter/innen und die Geschäftsführer/innen haben in allen Angelegenheiten der Gesellschaft Verschwiegenheit zu bewahren, soweit sie nicht durch Beschluss des Gremiums, dem sie angehören, von der Verschwiegenheitspflicht befreit werden. Dem gemäß dürfen diese Personen weder kaufmännische oder technische Informationen, an denen ein Geheimhaltungsinteresse der Gesellschaft besteht, an Dritte weiter geben. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach einem etwaigen Ausscheiden aus der Funktion. Sie gilt nicht hinsichtlich der bestimmungsgemäßen Weitergabe an Amtsträger oder an zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Angehörige der rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe.

Graz, am.....

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen

1. FH Standort Graz GmbH (im folgenden FH Standort Graz)

und

2. FH JOANNEUM Gesellschaft mbH (im folgenden FH JOANNEUM)

und

3. Stadt Graz

Präambel

Die Stadt Graz hat mit der FH JOANNEUM in den letzten Jahren eine Reihe von Förderungsvereinbarungen betreffend die zur Verfügung Stellung der Infrastruktur zum Betrieb einer Fachhochschule am Standort Graz Eggenberg sowie den Betrieb dieser Infrastruktur abgeschlossen.

Förderungsvereinbarungen bestehen derzeit für die Studiengänge Sozialarbeit und –management, Management internationaler Geschäftsprozesse, Information-Design, Informationsmanagement, Luftfahrt/Aviation, Fahrzeugtechnik, Schienenfahrzeugtechnik, Health Care Engineering, Produktionstechnik und Organisation, Journalismus und Unternehmenskommunikation, Industrial Design, Vertiefungsrichtung Hochbau und Bauplanung und Baumanagement.

Kern dieser Vereinbarungen ist die unentgeltliche zur Verfügung Stellung des näher spezifizierten Raumbedarfes für den Betrieb der jeweils vereinbarten FH Studiengänge sowie der Betrieb der zur Verfügung gestellten Infrastruktur lt. Förderungsvereinbarungen.

Um neue Studiengänge am Standort Graz zu betreiben, bedarf es derzeit einer grundsätzlichen Vereinbarung zwischen der FH Joanneum und der Stadt Graz, da ansonsten keine Genehmigung durch den Fachhochschulrat erfolgt.

Die Stadt Graz und die FH Joanneum sind übereingekommen, folgende Neuregelung mit dem Ziel zu vereinbaren, die zukünftige Arbeit auf eine effiziente Basis zu stellen, um den Wirtschafts- und Bildungsstandort Graz nachhaltig zu festigen und hinkünftige Entwicklungen gemeinsam zu ermöglichen:

§ 1

Die Stadt Graz gliedert die Standortentwicklung für die Eggenberger FH Joanneum an die FH Standort Graz GmbH aus und überbindet, soweit die folgenden Bestimmungen nicht davon abweichen, sämtliche Rechte und Pflichten aller bisher mit der FH JOANNEUM geschlossenen Vereinbarungen aus den bestehenden Fördervereinbarungen an diese Gesellschaft, deren Anteile zu 100% von der Stadt Graz gehalten werden.

Die FH Standort Graz GmbH übernimmt hiermit diese Rechte und Pflichten, die FH JOANNEUM stimmt hiermit dieser Übernahme mit der Maßgabe zu, dass die Stadt Graz die Einhaltung dieser Pflichten durch ihre Tochtergesellschaft garantiert und es dadurch, soweit die folgenden Bestimmungen nicht davon abweichen, zu keiner rechtlichen oder wirtschaftlichen Schlechterstellung für die FH Joanneum aus den Rechten und Pflichten der bestehenden Fördervereinbarungen kommt.

§ 2

Die FH JOANNEUM bezahlt an die FH Standort Graz ein Entgelt in Höhe von 1/3 der Studiengebühren, die von den Studierenden der FH JOANNEUM am Standort in Graz und von Studierenden, die an bundesmittelfinanzierten Studiengängen der FH Joanneum studieren, entrichtet werden, soweit die herrschende Gesetzeslage die Einhebung von Studiengebühren vorsieht. Die Abrechnung und Auszahlung erfolgt halbjährlich jeweils spätestens am 1.6. für das Sommersemester und spätestens am 1.12. für das Wintersemester eines Jahres nach offizieller Feststellung der Studierendenzahlen lt. BIS Meldung, erstmalig für das Wintersemester 2004, welches nachträglich gemeinsam mit dem Sommersemester 2005 ausbezahlt wird.

§ 3

Etwaige neue Lehrgänge sind, ebenso wie sämtliche übrigen nicht in dieser Vereinbarung gesondert behandelten Fragen im Zusammenhang mit der Gestion der betreffenden Vereinbarungen, künftig zwischen FH JOANNEUM und FH Standort Graz zu verhandeln.

§ 4

Die FH Standort Graz ist künftig berechtigt, abgesehen vom Anteil an den Studiengebühren gem § 2 folgende Nebenerlöse aus dem FH Gebäude zu erzielen:

- Gastronomie-Miete für Mensa, Kantine und Cafe
- Vermietung der Garagenplätze lt. Förderungsvereinbarungen
- Fremdvermietungen bis zu 400 Quadratmeter (zB an Fachschulen, Bibliotheken, etc) im Einvernehmen mit der FH Joanneum
- Sponsoring- und Veranstaltungserträge gemäß jeweils zu vereinbarem Schlüssel
- Drittentgelte für die Benutzung der Einrichtungen gemäß jeweils zu vereinbarem Schlüssel

§ 5

Sämtliche Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und Zustimmung aller VereinbarungspartnerInnen. Im Falle der Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen sind sie durch solche zu ersetzen, die dem Zweck der hinfälligen Bestimmung am nächsten kommen.

Graz,

FH Standort Graz GmbH

FH JOANNEUM GmbH

Für die Stadt Graz:

Der Bürgermeister

Gemeinderat

Gemeinderat

Finanzierungsvertrag

**abgeschlossen zwischen der Gesellschafterin der
FH Standort Graz GmbH, Stadt Graz,**

und der

FH Standort Graz GmbH

I.

Zur Sicherung der Geschäftstätigkeit der FH Standort Graz GmbH wird folgender Vertrag geschlossen:

II.

1.)

Die Alleingesellschafterin der FH Standort Graz GmbH, die Stadt Graz, gewährt der Gesellschaft im Jahr 2005 einen Gesellschafterzuschuss zur Abdeckung möglicher Verluste aus der Geschäftstätigkeit in der Höhe von EUR 765.000,-- (in Worten: siebenhundertfünfundsechzigtausend).

2.)

Die Stadt Graz leistet der FH Standort Graz GmbH den Gesellschafterzuschuss bis längstens 31.12.2005.

3.)

Die FH Standort Graz GmbH verpflichtet sich, mit dem ihr von der Gesellschafterin Stadt Graz zur Verfügung gestellten Gesellschafterzuschuss ausschließlich den im Zusammenhang mit der Realisierung der Zielsetzungen der Gesellschaft anfallenden Finanzmittelbedarf abzudecken und die Stadt Graz in die Lage zu versetzen, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwendung des Gesellschafterzuschusses zu überprüfen.

Graz, am.....

FH Standort Graz GmbH

Stadt Graz
Der Bürgermeister

Gemeinderat

Gemeinderat

Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.04.2005, GZ.: A 8 – K 39/2005-1